

Präambel

Der Landkreis Mansfeld-Südharz mit seinen Städten, Verbands- und Einheitsgemeinden wird durch den bisherigen und künftigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur als Wirtschaftsstandort in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. In diesem Zusammenhang ändern sich die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftskraft, Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes „Mansfeld-Südharz“.

Mit einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis, den Städten sowie Einheits- und Verbandsgemeinden zur Zusammenarbeit und Förderung der Wirtschaftsentwicklung stellen sich die Kooperationspartner den veränderten Bedingungen.

Künftige Aktivitäten sollen außerdem in einer separaten Gesellschaft, der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, gebündelt werden.

Ein wesentliches Ziel ist hierbei die Entwicklung und Umsetzung eines regional und überregional einheitlichen Standortmarketingkonzeptes.

Streichung der Präambel

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: „Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Sangerhausen.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: „Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Sangerhausen.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§2
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gesellschaftszweck ist das Standortmarketing, die Stärkung der überregionalen Wahrnehmung des Wirtschafts- und Tourismusstandortes Mansfeld-Südharz und die Koordination der Aktivitäten der Wirtschafts- und Tourismusförderung im gesamten Gebiet des Landkreises sowie die Erarbeitung, Realisierung und Unterstützung von Projekten, welche der Entwicklung und Verbesserung der sozialen, touristischen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises dienen.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks sind die Information interessierter Unternehmen über Standortvorteile sowie die Begleitung von Standortauswahlprozessen. Weiter initiiert, begleitet und realisiert die Gesellschaft Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Landkreises (Bestandspflege), zur Gründung und Förderung neuer Unternehmen sowie zur Entwicklung einer wirtschaftsnahen Infrastruktur und von Dienstleistungsangeboten.

Im touristischen Bereich ist die Betätigung der Gesellschaft auf die tourismuspolitische Interessenvertretung des Landkreises sowie seiner angehörenden Städte und Gemeinden, auf die einheitliche Vermarktung und Werbung der touristischen Aktivitäten im Landkreis Mansfeld-Südharz, auf die Koordinierung und Betreuung der Rad- und Wanderwege sowie auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen und den regionalen und überregionalen Tourismusvereinen und -verbänden gerichtet.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften

**§2
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gesellschaftszweck ist das Standortmarketing, die Stärkung der überregionalen Wahrnehmung des Wirtschafts- und Tourismusstandortes Mansfeld-Südharz und die Koordination der Aktivitäten der Wirtschafts- und Tourismusförderung im gesamten Gebiet des Landkreises sowie die Erarbeitung, Realisierung und Unterstützung von Projekten, welche der Entwicklung und Verbesserung der sozialen, touristischen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises dienen.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks sind die Information interessierter Unternehmen über Standortvorteile sowie die Begleitung von Standortauswahlprozessen. Weiter initiiert, begleitet und realisiert die Gesellschaft Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Landkreises (Bestandspflege), zur Gründung und Förderung neuer Unternehmen sowie zur Entwicklung einer wirtschaftsnahen Infrastruktur und von Dienstleistungsangeboten.

Im touristischen Bereich ist die Betätigung der Gesellschaft auf die tourismuspolitische Interessenvertretung des Landkreises sowie seiner angehörenden Städte und Gemeinden, auf die einheitliche Vermarktung und Werbung der touristischen Aktivitäten im Landkreis Mansfeld-Südharz, auf die Koordinierung und Betreuung der Rad- und Wanderwege sowie auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen und den regionalen und überregionalen Tourismusvereinen und -verbänden gerichtet.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften

Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014	Neufassung (Stand:22.08.2018)
<p>berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte errichten, erwerben oder pachten.</p>	<p>berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte errichten, erwerben oder pachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 – dreißigtausend - Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40.000,00 - vierzigtausend - Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>(2) Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile, Eintritt neuer Gesellschafter</p> <p>(1) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>(2) Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) der Geschäftsführer b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) der Geschäftsführer b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung</p>

**§ 6
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages aus. Er beachtet die vorhandenen Beteiligungsrichtlinien der Gesellschafter.
- (4) Der Geschäftsführer berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere zur Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über alle wirtschaftsförderungsrelevanten Planungen.
- (5) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden.

**§ 6
Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er beachtet die vorhandenen Beteiligungsrichtlinien der Gesellschafter.
- (4) Der Geschäftsführer berichtet den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere zur Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über alle wirtschafts- und tourismusförderungsrelevanten Planungen.
- (5) Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sind außerdem bei wichtigen Anlässen mündlich oder schriftlich zu berichten. Grundlage der Quartalsberichterstattung sind die Beteiligungsrichtlinien der Gesellschafter bzw. die Anforderungen der Gesellschafter an die Berichterstattung. Die Quartalsberichte sind jeweils bis zum 21. des Folgemonats nach Ablauf eines jeden Quartals allen Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen, die Tagesordnungen, die

(6) Der Geschäftsführer hat die Tagesordnungen, die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorzubereiten.

Entscheidungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorzubereiten.

**§ 7
Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

**§ 7
Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der Landrat des Landkreises Mansfeld Südharz
- b) zwei Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der beteiligten Städte und Gemeinden
- c) drei Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft.

- a) der Landrat des Landkreises Mansfeld Südharz
- b) zwei Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der beteiligten Städte und Gemeinden
- c) drei Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft.

Sowohl der Geschäftsführer als auch die Gesellschafter haben ein Vorschlagsrecht in Bezug auf zu bestellende Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der Konstituierung des Aufsichtsrates. Die Amtszeit endet nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres mit dem Ende der ersten Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen hat. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet für die Ober-/ Bürgermeister und den Landrat außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der Konstituierung des Aufsichtsrates. Die Amtszeit endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dem steht gleich der Zeitpunkt des Erteilens der schriftlichen Zustimmung zur Entlastung. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, mitgerechnet. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet für die Ober-/ Bürgermeister und den Landrat in Person außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014

**Neufassung
(Stand:22.08.2018)**

- (3) Die Ober-/ Bürgermeister und der Landrat können sich durch Be- dienstete ihrer Verwaltung vertreten lassen.
- (4) Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung durch eine Person ist mit der gleichzeitigen Vertretung im Aufsichtsrat nicht vereinbar.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt zudem zum Anfang der Sit- zung einen Schriftführer aus der Gesellschaft.

- (3) Die kommunalen Vertreter können sich durch Beschäftigte ihrer Verwaltung vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftli- chen Vollmacht.
- (4) Die Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Amtsniederlegung hat durch eingeschrie- benen Brief zu erfolgen; die Erklärung ist an die Gesellschaft zu richten. Die Erklärung ist unwiderruflich. Sofern durch das betref- fende Aufsichtsratsmitglied kein anderer Termin bestimmt wird, ist die Amtsniederlegung zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung bei der Gesellschaft wirksam.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Mitgliedes im Aufsichtsrat, eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit einfacher Mehrheit möglich.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Geneh- migung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (8) Die Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung durch eine Person ist mit der gleichzeitigen Vertretung im Aufsichtsrat nicht vereinbar.

**§ 8
Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen gewähltem Vertreter oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat führt in der Regel einmal im Quartal eine gemeinsame Sitzung durch, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine davon ist spätestens vier Wochen nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses einzuberufen. Die Sitzungen werden entsprechend § 8 (2) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich bei dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung bei dessen Vertreter, unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sit-

**§ 8
Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr tagen. Er muss im Kalenderjahr mindestens zwei Sitzungen abhalten. Eine Sitzung ist spätestens vier Wochen nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der dazu gehörenden Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Fristbeginn der Zählfrist ist der Tag nach Zugang der Einladung bei jedem Aufsichtsratsmitglied. Der Tag des Endes der Zählfrist darf dabei nicht dem Sitzungstag entsprechen.
- (3) Erforderliche Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, sind mit der Tagesordnung vorzulegen. In Ausnahmefällen können Unterlagen unter entsprechender Begründung bis zum Sitzungstermin nachgereicht oder zur Sitzung vorgelegt werden (Tischvorlagen). In der Tagesordnung ist auf diesen Umstand unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
- (4) Die Ladungsfrist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn kein

zung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Für schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des § 108 Abs. 4 AktG. Das Beschlussergebnis ist jedem Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung festzustellen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Über die Zulassung von Gästen hat der Aufsichtsrat zu Sitzungsbeginn zu entscheiden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Jeweils ein Vertreter des Bereiches Beteiligungs-

Aufsichtsratsmitglied innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Einladung ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für eine nachträglich geänderte Tagesordnung.

- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen und bestimmt zum Anfang der Sitzung einen Schriftführer aus den Reihen der Beschäftigten der Gesellschaft.
- (6) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich bei dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung bei dessen Vertreter, unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer

management oder der dafür zuständigen Stelle der beteiligten Gesellschafter ist befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Zuhörer teilzunehmen.

Frist von 7 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Für schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des § 108 Abs. 4 AktG. Das Beschlussergebnis ist jedem Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung festzustellen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (10) Über die Zulassung von Gästen hat der Aufsichtsrat zu Sitzungsbeginn zu entscheiden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Jeweils ein Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement oder der dafür zuständigen Stelle der beteiligten Gesellschafter ist befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Zuhörer teilzunehmen.

(11) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.

**§ 9
Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges, zweckmäßiges, wirtschaftliches Handeln. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - b) den von dem Geschäftsführer jährlich vorzulegenden Ergebnis- und Finanzplan einschließlich Stellenplan als Wirtschaftsplan sowie dessen Änderungen,
 - c) die Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,

**§ 9
Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Geschäftsführer, insbesondere dessen rechtmäßiges, zweckmäßiges, wirtschaftliches Handeln. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat beauftragt den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG und prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - b) die Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
 - c) den Abschluss von Daueranstellungsverträgen und Zeitanstellungsverträgen mit einem jährlichen Einkommen über 30 TEUR,

Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014

**Neufassung
(Stand:22.08.2018)**

<p>d) den Abschluss von Daueranstellungsverträgen und Zeitanstellungsverträgen mit einem jährlichen Einkommen über 30 TEUR,</p> <p>e) die Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht.</p> <p>(4) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleiche, deren Streitwert über 5.000,00 EUR hinausgeht,</p> <p>b) Abschluss oder Kündigung sonstiger Verträge ab einem Wertumfang von 20.000,00 EUR, im Falle, dass hierdurch wiederkehrende Verpflichtungen begründet werden, ab einer Höhe von 10.000,00 EUR,</p> <p>c) Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>d) Übernahme von Bürgschaften, Bestellungen, sonstigen Sicher-</p>	<p>d) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleiche, deren Streitwert über 5.000,00 EUR hinausgeht,</p> <p>e) Abschluss oder Kündigung sonstiger Verträge ab einem Wertumfang von 20.000,00 EUR, im Falle, dass hierdurch wiederkehrende Verpflichtungen begründet werden, ab einer Höhe von 10.000,00 EUR,</p> <p>f) Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, von deren Teilen und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.</p> <p>(4) Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorbereitend zu beraten.</p>
--	--

<p>Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014</p>	<p>Neufassung (Stand:22.08.2018)</p>
<p>heiten,</p> <p>e) Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten sowie die Ausreichung von Darlehen, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Vorsitzende bestimmt zudem zum Anfang der Sitzung einen Schriftführer aus der Gesellschaft.</p> <p>(2) Innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung ist ferner durch den Geschäftsführer einzuberufen, wenn ein Gesellschafter unter Angabe der Gründe es verlangt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen, d.h. mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung beschließt, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführer unter Angabe der Gründe es verlangt.</p> <p>(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden. Ein solches Verfahren kann vom Geschäftsführer oder von jedem Gesellschafter initiiert werden. Die Frist zur Erklärung des Einverständnisses bzw. zur Stimmabgabe beträgt eine Woche nach Zugang des Beschlussantrages bei den</p>

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Gesellschafter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie bedürfen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals. Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden. In diesem Fall hat der Geschäftsführer in schriftli-

Gesellschaftern. Das Ergebnis schriftlich gefasster Beschlüsse ist den Gesellschaftern unverzüglich durch den Geschäftsführer mitzuteilen. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind außerdem in die Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sie kann außerhalb des Sitzes der Gesellschaft am Sitz der Gesellschafter stattfinden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer oder einen nachweislich hierzu bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Fristbeginn der Zählfrist ist der Tag nach Zugang der Einladung bei jedem Gesellschafter. Der Tag des Endes der Zählfrist darf dabei nicht dem Sitzungstag entsprechen. In dringenden Fällen steht auch jedem Gesellschafter das Einberufungsrecht unter den vorgenannten Frist- und Formerfordernissen zu. Dabei ist der Einberufungsgrund durch den einladenden Gesellschafter anzugeben.
- (6) Erforderliche Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, sind mit der Tagesordnung vorzulegen. In Ausnahmefällen können Unterlagen unter entsprechender Begründung bis zum Sitzungstermin nachgereicht oder zur Sitzung vorgelegt werden (Tischvorlagen). In der Tagesordnung zur Einladung ist auf diesen Umstand unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

cher Form unter Mitteilung der gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut den Gesellschaftern das Ergebnis der Abstimmung zur Kenntnis zu geben.

- (7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung festzustellen. Jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (8) In den Gesellschafterversammlungen können sich die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch sonstige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die kommunalen Gesellschafter entsenden je einen Vertreter nach den Bestimmungen des § 119 (1) GO-LSA.
- (9) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung durch eine Person ist mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung nicht vereinbar.
- (10) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.

- (7) Die Ladungsfrist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn kein Gesellschafter innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Einladung ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für eine nachträglich geänderte Tagesordnung.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Gesellschafter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die spätestens 14 Kalendertage danach stattfinden muss. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) In den Gesellschafterversammlungen können sich die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch sonstige Bevollmächtigte entsprechend der kommunalrechtlichen Vorschriften vertreten lassen. Die Gesellschafter entsenden je einen Vertreter. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft zur Verwahrung zu geben.
- (10) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung durch eine Person ist mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung nicht vereinbar.
- (11) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt,

wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten.

- (12) Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung. Der Sitzungsleiter bestimmt zum Anfang jeder Sitzung einen Schriftführer aus den Reihen der Beschäftigten der Gesellschaft.
- (13) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes. Die Teilnahme sonstiger Dritter (z.B. Sachverständige, Auskunftspersonen, Behörden- und Medienvertreter) bedarf der Zustimmung aller anwesenden Gesellschafter. Das Teilnahmerecht umfasst grundsätzlich kein Rede- oder Antragsrecht; dies ist gegebenenfalls unter Würdigung aller Umstände und im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung ausdrücklich zu gewähren.
- (14) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gezählt werden nur die gültigen, abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als „nicht abgegeben“ und zählen im Beschlussergebnis nicht mit.
- (15) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Sitzungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung festzustellen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich nach Unterzeichnung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftervertrag anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 13 dieses Vertrages,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - e) Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - f) Errichtung anderer Unternehmen, die Beteiligung anderer Unternehmen und die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - g) *gestrichen*
 - h) Berufung, Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, Auslagenersatz für Mitglieder des Aufsichtsrates,

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftervertrag anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) der von dem Geschäftsführer jährlich vorzulegende Ergebnis- und Finanzplan einschließlich Stellenplan als Wirtschaftsplan sowie dessen Änderungen (Nachträge)
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - g) Errichtung anderer Unternehmen, die Beteiligung anderer und an anderen Unternehmen und die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - h) Berufung, Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014

**Neufassung
(Stand:22.08.2018)**

- i) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer und den Aufsichtsratsmitgliedern,
- j) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,

- k) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- l) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers,

- aus dem Bereich der Wirtschaft,
- i) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer und den Aufsichtsratsmitgliedern,
 - j) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - k) Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten sowie die Ausreichung von Darlehen, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - l) die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten von über 30.000 Euro, ausgenommen die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Kassenkredite,
 - m) Übernahme von Bürgschaften, Bestellungen, sonstigen Sicherheiten,
 - n) Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, von deren Teilen und grundstücksgleichen Rechten,
 - o) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - p) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers,
 - q) die Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht,

<p>Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014</p>	<p>Neufassung (Stand:22.08.2018)</p>
<p>m) Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB.</p>	<p>r) Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB.</p> <p>(3) Beschlüsse gem. v. g. Absatz 2, Buchst. e), g) und j) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>(4) Durch Beschluss können die Gesellschafter weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Geschäftsführer stellt in Anwendung bestehender gesetzlicher Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.</p> <p>(2) Die Wirtschaftsplanung beinhaltet den Ergebnis- und Finanzplan und einen Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Dies gilt ebenso im Falle einer Nachtragsplanung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Geschäftsführer stellt in Anwendung bestehender gesetzlicher Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafter vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres und vor Beschlussfassung der Haushaltssatzungen der Gesellschafter einen entsprechenden Beschluss herbeiführen können.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan beinhaltet einen Vorbericht (Erläuterungsbericht), der die wichtigen Eckdaten der Gesellschaft darstellt.</p> <p>Weiterhin beizufügen ist eine Plan- Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisplanung), die die geplanten Aufwendungen und Erträge, gemäß der Gliederung nach § 275 HGB, aufzeigt. Die Plan- Gewinn- und Verlustrechnung wird den Werten des Vorjahres und denen der mittelfristigen Zukunft (drei Jahre) gegenübergestellt. Anschließend wird der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf aufgezeigt.</p> <p>Auf Grundlage der Bestände der vorjährigen Kapitalflussrechnung</p>

(3) Der Wirtschaftsplan beinhaltet die Zuwendungen der einzelnen Gesellschafter.

nach dem Deutschen Rechnungsregelungsstandard Nr. 21 soll außerdem eine Finanzplanung erstellt und zugefügt werden. Diese beinhaltet wiederum in Vergleichen die betrieblichen Zahlungsströme aus laufender Geschäftstätigkeit, geplante Investitionen sowie Angaben zu deren Finanzierungsmöglichkeiten des Vorjahresergebnisses, des Planjahres und der nächsten drei folgenden Jahre. (mittelfristige Finanzplanung).

Zudem ist ein Stellenplan, unterteilt in einzelne Arbeitsbereiche und Arbeitsumfang des Personals beizufügen.

- (3) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
- (4) Die Gesellschaft hat bei Vergaben die Rechtsnormen über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden.

**§ 13
Jahresabschluss**

(1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen. Dem zuständigen örtlichen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie den Rechnungsprü-

**§ 13
Jahresabschluss**

(1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

fungsämtern der Gesellschafter stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses bestimmt, hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres stattzufinden.
- (3) Sofern der Gesellschaft Zuwendungen zufließen, sind die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen.
- (4)
- (5) Den Gesellschaftern sind auf Verlangen in der jeweils benötigten Stückzahl die Gesellschaftsunterlagen, wie zum Beispiel Lagebericht, Jahresabschlüsse, Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen, Berichte der Geschäftsführung sowie die Berichte der Sachverständigenprüfer über die Prüfung des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses auch in digitaler Form zur Verfügung

- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Sollten im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers Mängel festgestellt worden sein, ist der Vorlage gegenüber dem Aufsichtsrat auch eine schriftliche Stellungnahme des Geschäftsführers beizufügen, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die er zur Behebung der festgestellten Mängel beabsichtigt. Der Jahresabschluss ist anschließend mit dem Bericht des Aufsichtsrates nach § 171 AktG den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates nach § 171 AktG ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vor Zuleitung an die Gesellschafter zu unterzeichnen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Abschlussprüfer, der den Jahresabschluss geprüft hat, hat ein Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung, die

<p>Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014</p>	<p>Neufassung (Stand:22.08.2018)</p>
<p>zu stellen.</p>	<p>über den Jahresabschluss beschließt. Auf Verlangen bereits eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen (Teilnahmepflicht).</p> <p>(5) Dem zuständigen örtlichen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.</p> <p>(6) Sofern der Gesellschaft Zuschüsse zufließen, sind der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die Bewilligungsbehörde sowie das jeweilige Rechnungsprüfungsamt der Bewilligungsbehörde berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.</p> <p>(7) Den Gesellschaftern sind auf Verlangen in der jeweils benötigten Stückzahl die Gesellschaftsunterlagen, wie zum Beispiel Lagebericht, Jahresabschlüsse, Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen, Berichte der Geschäftsführung sowie die Berichte der Sachverständigenprüfer über die Prüfung des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Finanzierung und Nachschusspflicht</p> <p>(1) Die Finanzierung der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH wird in einem Finanzierungsvertrag geregelt, welcher Bestandteil dieses Gesellschaftervertrages ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Nachschusspflicht</p> <p>Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter entfällt.</p>

Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014	Neufassung (Stand:22.08.2018)
(2) Eine Nachschusspflicht entfällt.	
<p style="text-align: center;">§ 15 Kündigung bzw. Austritt der Gesellschafter</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann ohne besonderen Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Wirtschaftsjahres (31.12.) erklären. Die Kündigung hat durch Einschreiben an den Geschäftsführer zu erfolgen. Der Geschäftsführer hat die übrigen Gesellschafter und den Aufsichtsrat unverzüglich von der erfolgten Kündigung zu verständigen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschafterversammlung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten seit Eingang der Kündigung bei dem Geschäftsführer die Einziehung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafter erklärt oder die Abtretung der Geschäftsanteile des Kündigenden an die Gesellschaft oder an eine von ihr bestimmte dritte Person verlangt.</p> <p>(3) Abtretung haben zum Nennbetrag des Geschäftsanteils zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Kündigung bzw. Austritt der Gesellschafter</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann ohne besonderen Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Kündigung hat durch Einschreiben an den Geschäftsführer zu erfolgen. Der Geschäftsführer hat die übrigen Gesellschafter und den Aufsichtsrat unverzüglich von der erfolgten Kündigung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschafterversammlung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten seit Eingang der Kündigung bei dem Geschäftsführer die Einziehung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafter erklärt oder die Abtretung der Geschäftsanteile des Kündigenden an die Gesellschaft oder an eine von ihr bestimmte dritte Person verlangt. Im Austrittsverlangen liegt eine Zustimmung des austretenden Gesellschafter zur Einziehung oder zur Abtretung.</p> <p>(3) Abtretungen haben zum Nennbetrag des Geschäftsanteils zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Geschäftsführer die Abwicklung durchzuführen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beendigung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt. Die Gesellschaft ist unbeschadet der im GmbH-Gesetz</p>

Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014	Neufassung (Stand:22.08.2018)
<p>(2) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist entsprechend der Stammeinlagen auf die Gesellschafter zu verteilen und auszuzahlen.</p>	<p>(GmbHG) aufgeführten Fälle aufgelöst, sobald zwei Drittel des Stammkapitals verloren sind und die Gesellschafter nicht den Ausgleich des verlorenen Stammkapitals beschließen.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Geschäftsführer die Abwicklung durchzuführen, sofern nicht die Gesellschafter einen anderen Liquidator bestellt.</p> <p>(3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- oder Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftervertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- oder Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.</p>

**Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz
GmbH vom 21.01.2013 in der Fassung vom 26.11.2014**

**Neufassung
(Stand:22.08.2018)**

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle verpflichtet, eine Vertragsänderung mit einer Regelung zu beschließen, die rechtswirksam vereinbart werden kann und dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken in diesem Vertrag.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.